

Letzte Chance für Kindereinbürgerung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1980)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LETZTE CHANCE FÜR KINDEREINBÜRGERUNG

Aufgrund des neuen Kindesrechts, das am 1. Januar 1978 in Kraft getreten ist, konnten Kinder eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. In der Folge entstanden aber in bezug auf die Auslegung dieses Gesetzes Meinungsverschiedenheiten, die schliesslich vom Bundesgericht entschieden werden mussten.

Dadurch kam nachträglich eine ganze Zahl von Kindern zusätzlich in den Genuss der neuen Regelung. Um diesen (sowie jenen Kindern, deren Gesuch aufgrund der engeren Auslegung des Gesetzes früher bereits abgelehnt wurde) auch noch Gelegenheit zu geben, die Anerkennung als Schweizer Bürger zu beantragen, hat der Bundesrat die Frist bis zum

30. April 1981

verlängert. Voraussetzung ist

- dass das Kind am 1. Januar 1978 das 22. Altersjahr noch nicht vollendet hat (nach 1978 geborene Kinder einer schweizerischen Mutter werden mit der Geburt Schweizer Bürger)
- dass die Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten
- und dass die Mutter entweder gebürtige Schweizerin ist, das Schweizer Bürgerrecht durch die "erleichterte Einbürgerung" erlangt hat oder als Kind in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde. Ausgenommen bleiben weiterhin jene Mütter, die auf ordentlichem Weg individuell oder durch Heirat eingebürgert wurden.

Ueber den Vorstoss des Schweizer-Vereins in Liechtenstein, dass, wenn ein Kind einer Familie die Voraussetzungen zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts erfüllt, automatisch auch die andern Kinder dieser Familie das Schweizer Bürgerrecht erhalten sollten, ist noch nicht entschieden worden. Dieser Vorstoss wurde seinerzeit gemacht, um die Einheit der Familie zu wahren.